



Redaktionsstatut Vaduzer Medienhaus AG ersetzt das Redaktionsstatut vom 10. November 2003

Das Redaktionsstatut der Vaduzer Medienhaus AG regelt die Beziehungen zwischen Eigentümer, Geschäftsleitung, Chefredaktion einerseits und der Redaktion andererseits, um damit die journalistische Freiheit, Qualität und Verantwortung zu sichern.

Das Statut ist in seiner jeweiligen Fassung Bestandteil der Arbeitsverträge der festangestellten Redaktionsmitarbeitenden einschliesslich der Chefredaktion.

Inhalt und Geltungsdauer dieses Status werden durch Änderungen in den Eigentums- und Besitzverhältnissen der Vaduzer Medienhaus AG oder deren Einzelgesellschaften nicht berührt.

1. Selbstverständnis

Die Vaduzer Medienhaus AG produziert verschiedene journalistische Medienprodukte on- und offline mit einem inhaltlichen Schwerpunkt auf Liechtenstein und der Region.

Die Produkte dienen als Instrument der demokratischen Meinungsbildung im Sinne einer umfassenden Informationsfreiheit, aber auch der allgemeinen Berichterstattung aus den verschiedensten Lebensbereichen und der Unterhaltung. Gründliche und objektive Recherche, sorgfältiges Verfassen und Redigieren von Texten, Audiobeiträgen und Videos und der Anspruch, die Nutzerinnen und Nutzer auf bestmögliche Weise zu informieren und zu unterhalten, bilden die Basis.

Die Vaduzer Medienhaus AG bekennt sich zu den rechtsstaatlichen Prinzipien und der demokratischen Grundordnung. Sie bejaht eine freie Gesellschaftsordnung und ihre geordnete Weiterentwicklung, die jeden Extremismus ausschliesst.

Die Redaktion weist jede Einflussnahme, jeden Druck seitens einzelner Personen, politischer Parteien, Unternehmen, ökonomisch, religiös oder ideologisch orientierter Gruppen zurück.

2. Grundsätze der redaktionellen Arbeit

Im Rahmen des Selbstverständnisses gestaltet die Redaktion die Zeitung frei und selbstständig. Aus der journalistischen Freiheit erwächst eine besondere Verantwortung. Die Redaktion ist verpflichtet, sich jederzeit an das Mediengesetz, an die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» des Schweizer Presserates und den dazugehörigen «Richtlinien» sowie an die strategische Ausrichtung der Vaduzer Medienhaus AG zu halten.



Die Redaktion verpflichtet sich im Weiteren, ausgewogen und unabhängig zu berichten. Die Redaktion lässt sich weder von eigenen persönlichen Interessen noch von solchen von Kunden und Partnern leiten. Kunden und Partnern der Vaduzer Medienhaus AG wird kein Einfluss auf die redaktionellen Inhalte gewährt.

Kein Redaktionsmitglied darf gezwungen werden, etwas zu schreiben oder zu verantworten, das seiner eigenen Überzeugung widerspricht. Aus diesem Verhalten dürfen ihm keine Nachteile entstehen.

Die Themen und Inhalte werden in der Redaktionssitzung diskutiert. Die letzte Entscheidung liegt bei der Chefredaktion. Sie verantwortet den redaktionellen Teil. Bei bestimmten Themen oder Produkten kann es im Interesse der Redaktion sein, eine einheitliche Blattlinie zu führen, damit die Berichterstattung glaubwürdig bleibt und nicht zu beliebig wird. Die Blattlinie wird von der Chefredaktion festgelegt.

In allen Fällen, welche die Stellung, den Ruf und die Interessen der Zeitung in erheblichem Mass berühren, insbesondere dann, wenn zivilrechtliche oder strafrechtliche Folgen drohen könnten, ist der Geschäftsführer rechtzeitig einzubeziehen.

Meinungsbeiträge müssen sich erkennbar von der übrigen redaktionellen Berichterstattung unterscheiden. Anzeigen, PR-Beiträge und bezahlte Inhalte werden als solche kenntlich gemacht.

Wie alle Beschäftigten der Vaduzer Medienhaus AG gilt für die Mitarbeitenden der Redaktion die allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber.

3. Die Chefredaktion

Die Chefredaktion der Vaduzer Medienhaus AG besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Den Vorsitz hat der Publizistische Leiter, der auch Einsitz in der Geschäftsleitung der Vaduzer Medienhaus AG hat. Die Chefredaktion leitet die Redaktion und hat gegenüber allen Redaktionsmitarbeitern Weisungsbefugnis.

Die Wahl und Abberufung des Publizistischen Leiters erfolgt durch den Verwaltungsrat. Er kann als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen werden. Die Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder der Chefredaktion erfolgt durch die Geschäftsleitung.

4. Verhältnis zwischen Verwaltungsrat/Geschäftsführer und Redaktion

Das oberste Organ für die grundsätzliche Ausrichtung der Produkte und Inhalte der Vaduzer Medienhaus AG ist der Verwaltungsrat. Bei Unstimmigkeiten zwischen Geschäftsführer und Chefredaktion und/oder Chefredaktion und Redaktion ist der Verwaltungsrat die letzte Entscheidungsinstanz.



Dem Geschäftsführer obliegt die operative Leitung der Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse. Bei Entscheidungen, welche die Redaktion oder die inhaltliche Ausrichtung betreffen, ist die Chefredaktion in jedem Fall vorgängig anzuhören.

5. Redaktionskommission

Die publizistischen Interessen der Redaktion nimmt die Redaktionskommission wahr. Sie besteht aus drei Mitgliedern der Redaktion. Sie werden von der Redaktionsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In die Redaktionskommission können ausschliesslich fest angestellte Redaktionsmitarbeitende gewählt werden.

Die Redaktionskommission kann bei allen Konflikten zwischen Verwaltungsrat und Redaktion, Geschäftsleitung und Redaktion oder innerhalb der Redaktion als Vermittler angerufen werden. Sie hat das Recht, eine Redaktionsversammlung einzuberufen. Der Verwaltungsratspräsident, der Geschäftsführer und der Publizistische Leiter sind zum Gespräch mit der Redaktionskommission verpflichtet.

6. Beschwerdemöglichkeiten

Jede Person oder Stelle kann sich mit Beanstandungen über Medieninhalte an die Vaduzer Medienhaus AG wenden (Mediengesetz, Art. 14 Abs. 2). Zudem besteht das Recht auf Gegendarstellung (Mediengesetz, Art. 25 ff), wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Behörde durch eine Tatsachendarstellung in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist.

Die Redaktion verpflichtet sich zur Einhaltung des für alle Journalisten gültigen Journalistenkodex, der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten». Als Beschwerdeinstanz dient hier dem Publikum der Schweizer Presserat. Die Vaduzer Medienhaus AG unterstützt den Schweizer Presserat finanziell.

7. Gültigkeit

Dieses Redaktionsstatut wurde vom Verwaltungsrat der Vaduzer Medienhaus AG am 26. Januar 2023 genehmigt. Geschäftsleitung und Redaktion haben ihm ebenfalls zugestimmt.

Es gilt solange, bis es von einer der drei Parteien gekündigt wird. Das gekündigte Statut gilt solange weiter, bis ein neues Redaktionsstatut in Kraft tritt.

Vaduz, 1. Februar 2023

Ivo Klein
Verwaltungsratspräsident

Daniel Bargetze
Geschäftsführer

Patrik Schädler
Publizistischer Leiter